

# **aws JumpStart**

Start-up-Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren

## **Modul 1 Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren**

Einreichung: 23. April 2018 bis 29. Juni 2018, 17.00 Uhr

### **Ziel**

aws JumpStart setzt sich zum Ziel das Dienstleistungs- und Kompetenzportfolio selektiv ausgewählter österreichischer Inkubatoren/Akzeleratoren auch außerhalb der akademischen Start-up-Unterstützung strukturell so zu verbessern, dass eine Dynamisierung der dort inkubierten Unternehmen im Sinne einer effektiven und schnelleren Markterschließung, einer Verbesserung des „Time-to-market“-Verhältnisses sowie einer wirksameren Unterstützung der Wachstumsphase (Akzeleratorfunktion) erfolgen kann.

Das Programm soll mittels der intendierten Vorzeigefunktion (Vorbildfunktion) der geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren einen Anstoß geben, die strukturelle Qualität des österreichischen Inkubator- und Akzeleratorangebotes anzuheben und bestehende Programme wie AplusB zu komplementieren. Damit soll in Folge ein Beitrag geleistet werden, die Entwicklung von Gründungen zu forcieren und insbesondere das Wachstumspotenzial von jungen Unternehmen auszuschöpfen.

Weiters sollen Inkubatoren ihr Businessmodell so ausrichten, dass die inkubierten Unternehmen auch bei neuen Innovationsmodellen (wie open innovation) unterstützt werden, aber auch Synergien mit österreichischen Stärkefeldern geschaffen werden können.

Im Rahmen dieser Ausschreibung können auch innovative digitale Geschäftsmodelle gefördert werden.

Gefördert werden:

- die Entwicklung innovativer Konzepte seitens der Inkubatoren/Akzeleratoren zur Dynamisierung der inkubierten Start-ups (inklusive digitale Geschäftsmodelle)
- das Auslösung eines Übertragungseffekts auf weitere in diesem Programm nicht geförderte Inkubatoren/Akzeleratoren, um insgesamt das Dienstleistungsangebot bei österreichischen Inkubatoren/Akzeleratoren zu verbessern.
- die Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Inkubatoren/Akzeleratoren
- die Stärkung von Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, FHs, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und von Forschungs-/Entwicklungskooperationen zwischen den inkubierten Firmen sowie mit einschlägigen Expertinnen und Experten
- die Forcierung neuer Konzepte im Bereich „open innovation“

<b>Förderungsgegenstand</b>	Gefördert werden innovative Konzepte von Inkubatoren/Akzeleratoren zur Dynamisierung der inkubierten Start-ups, zur wissenschaftlich/wirtschaftlichen Kooperation und zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit im Sinne der Zielsetzung des Programms und gemäß der förderbaren Kosten gemäß Sonderrichtlinie Punkt 7.1.7.
<b>web</b>	<a href="http://www.aws.at/jumpstart">www.aws.at/jumpstart</a>
<b>Förderungsart</b>	nicht rückzahlbarer Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2014)
<b>Förderungshöhe</b>	<p>maximal EUR 150.000,00 je Inkubator/Akzelerator</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten</li> <li>– Förderung innovativer Inkubationskonzepte von Inkubatoren/Akzeleratoren gemäß Sonderrichtlinie</li> </ul>
<b>Förderungsquote</b>	100 %
<b>Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein.</li> <li>– <b>Inkubator/Akzelerator:</b> Zentrum, welches innovative und technologiefokussierte Unternehmen/Geschäftsideen bei Geschäftsgründung- und Ausübung der Geschäftstätigkeit unterstützt, um deren unternehmerische Etablierung am Markt zu erleichtern sowie die Risiken des Scheiterns zu minimieren. Akzeleratoren begleiten im Unterschied zu Inkubatoren auch Unternehmen nach der frühen Gründungsphase.</li> <li>– Erfahrung mit dem Angebot von gebündelten Dienstleistungen an inkubierte Unternehmen z. B. Beratung in Wirtschafts-, Finanzierungs- und Rechtsfragen, Netzwerkangebote, Mentoring/Coaching, optional Erfahrung mit digitalen Geschäftsmodellen.</li> <li>– Zum Zeitpunkt des Antrages müssen mindestens drei Unternehmen im Inkubator angesiedelt sein.</li> <li>– Es liegt ein leistungsfähiges und skalierbares Geschäftsmodell des Inkubators/Akzelerators vor.</li> <li>– Die operative Tätigkeit des Inkubators/Akzelerators besteht seit mindestens zwölf Monaten vor Antragsstellung bei der aws.</li> <li>– Rechtsform: GmbH, gemeinnützige GmbH, Erwerbsgesellschaft (OG, KG), Verein.</li> <li>– Vom Begriff Inkubator/Akzelerator nicht umfasst sind reine Immobilienprojekte, d. h. Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne gemeinsames Management, sowie Standortgemeinschaften ohne Verflechtungen und ohne gemeinsame regionsbezogene wirtschaftliche oder sozioökonomische Ziele. Weiter fallen „virtuelle Zentren“ nicht unter diesen Begriff.</li> <li>– Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber darf keine öffentlichen nationalen Förderungen zu diesem Zweck, bzw. direkt und indirekt das Projekt betreffend, erhalten. Berücksichtigung von Punkt 3 der Sonderrichtlinie (Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen).</li> </ul>
<b>Förderbare Kosten (Details in Sonderrichtlinie 7.1.7.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">Personalkosten</a></li> <li>– <a href="#">Sachkosten</a> (z. B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien, etc.)</li> <li>– <a href="#">Reise- und Ausbildungskosten</a></li> </ul>
<b>Nicht förderbare Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.</li> <li>– Investitionen in das Anlagevermögen z. B. Gebäude, Instrumente und Ausrüstung, forschungs- und Laborausstattung, EDV-Ausstattung (Hardware).</li> <li>– Kosten, die nicht direkt mit den in den in der Sonderrichtlinie Punkt 7.1.7. angeführten Leistungskategorien in Verbindung stehen.</li> <li>– Kosten die vor Einlangen des Förderungsantrags bzw. vor dem vertraglich vereinbarten Projektbeginn entstanden sind.</li> <li>– Kosten, die nicht direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.</li> <li>– Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt.</li> <li>– Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.</li> <li>– Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.</li> </ul>
<b>Projektlaufzeit</b>	<p>Bis zu zwei Jahre.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen um maximal sechs Monate kostenneutral verlängert werden. Ein entsprechend begründetes Ansuchen um ist von der</li> </ul>

	Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit bei der Abwicklungsstelle einzubringen. – Die Projektlaufzeit endet grundsätzlich mit der Programmlaufzeit.
<b>Förderungsgebendes Ressort</b>	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
<b>Einreichung</b>	23. April 2018 bis 29. Juni 2018, 17.00 Uhr
<b>Anerkennungstichtag</b>	Es gilt der Tag, an dem der Antrag bei der Förderungsstelle einlangt.
<b>Auszahlung</b>	– 50 % Startrate nach Förderungsvertragsunterzeichnung und Nachweis des Beginns der Projektumsetzung – 50 % gegebenenfalls nach Erfüllung weiterer Auflagen und nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises zum Ende der Projektlaufzeit, bestehend aus einem fachlichen Endbericht, einer (publizierbaren) Kurzfassung und einer Endabrechnung
<b>Sprache</b>	Deutsch

### Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für Förderungen gültig:

- Leitfaden zu aws JumpStart
- Sonderrichtlinie zu aws JumpStart (Phase II)
- Antrag Modul 1 (einzureichendes Antragsformular von 23. April 2018 bis 29. Juni 2018, 17.00 Uhr via aws Fördermanager: <https://foerdermanager.aws.at>)

### Förderungsantrag

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stellt anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels Einreichung via E-Mail ([jumpstart@aws.at](mailto:jumpstart@aws.at) bzw. ab 03. Mai 2018 via aws Fördermanager <https://foerdermanager.aws.at>) – den Antrag auf Gewährung einer Förderung für die Laufzeit des Programms. In diesem Formular sind alle für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt.

Die elektronische Einreichung selbst hat im eigenen Namen durch ausreichend vertretungsbefugte Personen bei der Abwicklungsstelle, unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente, zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der aws auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen.

Nach erfolgreicher Einreichung wird eine Einreichbestätigung via E-Mail an die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber übermittelt.

Die aws prüft den fristgerecht eingereichten Förderungsantrag auf seine grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit. Im Falle von behebbaren Mängeln erhält die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber eine Frist von zwei Wochen, um diese zu beheben.

Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.

### **Der Förderungsantrag muss folgende Informationen enthalten**

- Informationen zur Förderungswerberin bzw. zum Förderungswerber, insbesondere Stammdaten zur Überprüfbarkeit der Förderungsfähigkeit gemäß Sonderrichtlinie Punkt 7.1.3.
- Informationen über weitere Förderungen: Um Doppelförderungen zu vermeiden, verpflichtet sich die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer die aws, auch während der gesamten Projektlaufzeit eines geförderten aws JumpStart-Projektes, über sämtliche beantragten und/oder genehmigten Förderungen zu informieren, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.
- Strategiekonzept des Inkubators/Akzelerators inkl. eines auf fünf Jahre geplanten innovativen Inkubationskonzepts und einer Wirtschaftlichkeitsplanung
- Konzept inkl. Zeitplan zur unabhängigen und transparenten Auswahl von zwei bis fünf mit Modul 2 zu fördernden Start-ups im Wettbewerbsverfahren gemäß Bewertungskriterien (Sonderrichtlinie

- Pkt. 7.2.9.). Die Start-ups müssen bereits inkubiert sein bzw. vor Vertragsabschluss noch inkubiert werden.
- Detaillierte Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung für die Dauer der Förderung unter Berücksichtigung von Punkt 7.1.7. und 7.1.8. der Sonderrichtlinie (gemäß Vorlage integrale Planung).
  - Nachweis der Inkubation von mindestens drei Unternehmen

### **Bewertungsgremium**

Förderungsanträge, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, werden hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung durch ein Bewertungsgremium nach den Bewertungskriterien beurteilt. Das Bewertungsgremium besteht aus fünf Expertinnen und Experten.

#### ***Bewertungskriterien des Gremiums***

##### *Erreichung der Programmziele*

- Inwieweit sind die eingereichten Inkubationskonzepte geeignet, die Programmziele gemäß Sonderrichtlinie Punkt 5. zu verfolgen?
- Welchen nachhaltigen Mehrwert erzielen die Inkubationskonzepte auf Ebene der Inkubatoren/Akzeleratoren, der inkubierten Start-ups und der regionalen Wirtschaft?

##### *Qualität der eingereichten Inkubationskonzepte*

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Problem auch im Vergleich mit internationalen Erfahrungen gelöst?
- Sind die Projektergebnisse für die Inkubatoren/Akzeleratoren und die inkubierten Start-ups eher von kurzfristiger oder aber von langfristiger Bedeutung?
- Verfügen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber über die nötige Qualifikation und Erfahrung, um das Projekt erfolgreich umzusetzen?

#### ***Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums***

Als Basis des Bewertungsvorganges gibt das Bewertungsgremium auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen ab. Diese Förderungsempfehlung wird von der Abwicklungsstelle an den Förderungsgeber (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) übermittelt.

### **Förderungsentscheidung**

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags trifft die Abwicklungsstelle im Namen und für Rechnung des Bundes auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer schriftlich mitgeteilt im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

### **Förderungsvertrag**

Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Abwicklungsstelle der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein zeitlich befristet Förderungsangebot, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Angebot ist innerhalb von zwei Monaten ab seiner Ausstellung von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber schriftlich anzunehmen. Damit kommt der Vertrag zustande.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

### **Berichtspflichten/Verwendungsnachweis**

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der geförderten Leistung unter Vorlage von jährlichen Verwendungsnachweisen und einem Endverwendungsnachweis, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.

Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer muss gemäß Sonderrichtlinie Punkt 6 ein Monitoring durchführen. Das begleitende Monitoring dient dazu, die Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen zu überprüfen, um daraus Lerneffekte für die laufende Weiterentwicklung zu erzielen.

### **Rechtsgrundlagen**

#### ***Nationale Rechtsvorschrift***

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr.208/2014.

#### ***EU-rechtliche Grundlagen***

Die förderungsfähigen Vorhaben basieren auf einer der folgenden Verordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
  - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
  - Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
  - Art. 24 Beihilfen für Scouting-Kosten
  - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster
  - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
  - Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
  - Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „De-minimis-Verordnung“).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003, ABI. L 124 vom 20.05.2003, S. 36-41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten

Weiters sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

### **Weiterführende Informationen**

Sonderrichtlinie für das Pilotprogramm "aws JumpStart" – Phase II – Start-up-Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren

### **Kontakt**

Ivanka Iljkic, MSc

**T** +43 1 501 75-231

**E** [i.iljkic@aws.at](mailto:i.iljkic@aws.at)

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

**Bundesministerium für  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort**